



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juli 2011

Nummer 38

Vierte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 19. Juli 2011

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:
„§ 29 Latinum, Graecum“.
2. In § 13 Absatz 5 werden nach den Wörtern „Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit“ die Wörter „oder einer Schwierigkeit im Rechnen“ eingefügt.
3. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese fließen in die Berechnung der am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworbenen Abschlüsse ein.“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. eine schriftliche Prüfung in der ersten Fremdsprache und“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abschlussnote eines Faches oder Lernbereiches, in dem eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird mit Ausnahme der Fremdsprache Englisch im Verhältnis von drei zu zwei aus der Jahresnote und dem Ergebnis der Prüfung ermittelt. Werden die Prüfungen gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in der Fremdsprache Englisch absolviert, so wird die Abschlussnote im Verhältnis von drei zu eins zu eins aus der Jahresnote, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung ermittelt. Wird die Prüfung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3 in der Fremdsprache Englisch und die Prüfung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 4 statt in Englisch in einer anderen Fremdsprache absolviert, so wird die Abschlussnote im Fach Englisch im Verhältnis von vier zu eins aus der Jahresnote und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung ermittelt. Sofern in Deutsch oder Mathematik gemäß § 22 Absatz 2 eine freiwillige Zusatzprüfung stattfindet, wird aus der Jahresnote, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der freiwilligen Zusatzprüfung die Abschlussnote ermittelt, wobei die Jahresnote mit doppeltem Gewicht eingeht. Die Abschlussnote ist nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Liegt das rechnerische Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen oder Punktwerten (n,5), ist zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. In Gesamtschulen wird die Abschlussnote aus der entsprechend ermittelten Abschlusspunktzahl gemäß Anlage 2 gebildet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 4 wird nach Abschluss dieser Prüfungen durch den Fachausschuss schriftlich bekannt gegeben.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Deutsch“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Mathematik“ werden die Wörter „und der ersten Fremdsprache“ eingefügt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „in Mathematik, Deutsch und Englisch“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „nachzuholen“ die Wörter „oder wurde nicht Englisch als erste Fremdsprache gewählt“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „für nachzuholende Prüfungen“ eingefügt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 3.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die Abschlussnote werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Latinum, Graecum

(1) Das Latinum oder Graecum wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht erworben, wenn am Ende des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts mindestens die Note ausreichend erreicht worden ist.

(2) Soll das Latinum oder Graecum bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht erworben werden, so ist dazu das Bestehen einer gesonderten Prüfung (Latinum- oder Graecumprüfung) erforderlich. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens die Note ausreichend ergibt.

(3) Der Erwerb des Latinums oder Graecums wird getrennt vom Zeugnis bescheinigt.“

9. § 54 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In FOR-Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in den Fächern der Fächergruppe I, in zwei Naturwissenschaften und in sechs weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen und
2. in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

Anstelle höchstens einer befriedigenden Leistung in den Fächern gemäß Nummer 1 darf eine ausreichende Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine mindestens gute Leistung in einem Fach gemäß Nummer 1 erfolgt. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung in den Fächern gemäß Nummer 2 darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach gemäß Nummer 2 erfolgt.“

10. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in mindestens zwei B-Kursen mindestens ausreichende Leistungen,
2. in A-Kursen mindestens befriedigende Leistungen,
3. in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen und
4. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 4,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei dürfen keine ungenügende Leistung und höchstens zwei mangelhafte Leistungen vorliegen.

Es darf höchstens eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder höchstens eine mangelhafte Leistung in einem B-Kurs auftreten, wenn diese gemäß Satz 5 ausgeglichen werden kann. Eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder eine mangelhafte Leistung im B-Kurs ist durch mindestens eine gute Leistung im A-Kurs oder eine mindestens befriedigende Leistung im B-Kurs oder in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts der Fächergruppe I auszugleichen.“

b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „oder eine mindestens gute Leistung im B-Kurs“ die Wörter „oder in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts der Fächergruppe I“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 19. Juli 2011

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg